

II-477 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1964

176/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e , Dr. Josef G r u b e r , M i t t e n -  
d o r f e r und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,  
betreffend die Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der  
Bundesrepublik Deutschland

- . - . - . -

Als der Österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag abgeschlossen wurde, bestand zwischen den beiden Vertragspartnern Übereinstimmung darüber, dass in Österreich lebende Heimatvertriebene dann Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten, wenn sie nach der Vertreibung, aber bis zum 31.12.1952, mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik ständigen Aufenthalt hatten. Der Finanz- und Ausgleichsvertrag geht davon aus, dass Leistungen nach dem LAG den Vorrang haben.

Die deutschen Behörden haben aber anscheinend ihre Praxis geändert, denn es werden die Anträge auf Leistungen nach dem LAG auch von Personen abgelehnt, die nach der Vertreibung 3, 4 und mehr Jahre auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Aufenthalt hatten, aber vor dem 31.12.1952 ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch den Deutschen Bundestag keine Änderung des LAG-Gesetzes erfolgte, dass aber wohl mit einem Sammelrundsreiben die Lastenausgleichsämter angewiesen wurden, die Anträge von in Österreich lebenden Vertriebenen abzulehnen. Die Betroffenen haben den Eindruck, dass sich die deutschen Behörden auf eine billige Art ihrer Verpflichtungen entziehen wollen. Das Lastenausgleichsgesetz bestimmt in § 230, was unter Auswanderung zu verstehen ist. In Nr. 19, Absatz 2 Sammelrundsreiben Allgemeine Vorschriften (Mitteilungsblatt, Bundesausgleichsamt 8/63, 346) wird festgelegt "Nicht jede Verlegung des ständigen Aufenthaltes in das Ausland ist Auswanderung. Auch bei Verlegung des ständigen Aufenthaltes innerhalb des deutschen Sprach- und Kulturkreises dürften im allgemeinen die Merkmale des Auswanderns im Sinne des § 230 LAG nicht vorliegen."

In den ablehnenden Bescheiden, welche in Österreich lebende Heimatvertriebene von den örtlich zuständigen Lastenausgleichsämtern erhalten, wird diese Stelle aus dem Sammelrundsreiben immer wieder als Begründung für die Ablehnung einer Leistung angeführt. Schliesslich wird dann noch folgender Satz beigefügt: "Obwohl das Gebiet der Republik

- 2 -

176/J

Österreich staatsrechtlich als Ausland anzusehen ist, so gehört es doch zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und die Voraussetzungen des § 230 LAG sind nicht erfüllt."

Wenn ein in der Bundesrepublik lebender Heimatvertriebener in einen anderen Staat auswandert, werden Leistungen nach dem LAG erbracht. Lediglich bei einer Übersiedlung nach Österreich wird der Anspruch mit dem Hinweis darauf bestritten, dass die Wohnsitzverlegung innerhalb des "deutschen Sprach- und Kulturkreises" erfolgte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e n :

1. Sind Sie bereit, bei den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Aufklärung darüber zu verlangen, aus welchem Grunde eine Auswanderung nach Österreich nach anderen Gesichtspunkten betrachtet wird als eine Auswanderung in ein anderes Land?
2. Sind Sie bereit, mit den deutschen Behörden Verhandlungen in dem Sinne zu führen, dass die Diskriminierung von in Österreich lebenden Heimatvertriebenen unterbleibt und der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag so durchgeführt wird, wie das von den Vertragspartnern tatsächlich beabsichtigt war?

-.-.-.-